Plochinger Nachrichten



Wohnbebauung am "ehemaligen Moltkebehälter" auf der Zielgeraden

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht drei Mehrfamilienhäuser und ein Doppelhaus vor

Auf dem Gelände des "ehemaligen Moltkebehälters" sowie der danebenliegenden Fläche - hier befindet sich momentan noch das Wohnhaus Hindenburgstraße 29-31 - will die Kreisbaugenossenschaft Kirchheim-Plochingen drei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 31 Wohneinheiten, davon elf Miet- und 20 Eigentumswohnungen sowie ein Doppelhaus mit zwei Wohneinheiten über einer Tiefgarage mit insgesamt 41 Stellplätzen errichten. Drei Wohnungen in den Mehrfamilienhäusern sollen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus für einen Zeitraum von 15 Jahren mit vergünstigter Miete, die ein Drittel unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt, entstehen. Der Gemeinderat stimmte noch vor der Sommerpause dem Durchführungsvertrag zu und beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung.

Im Juli 2019 befürwortete die Stadt den Antrag der Vorhabenträgerin, das Bebauungsplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuleiten. Grundlage hierfür war ein fortgeschriebener Projektentwurf. Das Büro Müller-Benzing und Partner fertigte die Vorhaben- und Erschließungspläne an. Ein damit verbundener Durchführungsvertag regelt Rechte und Pflichten zwischen den Projektpartnern. So sollen KfW55-Effizienzhäuser erstellt und zudem Fotovoltaikanlagen installiert werden.

Als Bauträgerin verpflichtet sich die Kreisbau innerhalb eines Jahres einen vollständigen Bauantrag einzureichen, spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung mit dem Bauen zu beginnen und innerhalb von fünf Jahren das Vorhaben bezugsfertig herzustellen. Zudem muss sie die Stellplätze in der Marquardtstraße einschließlich Begrünung und Baumpflan-



Die Otto-Wurster-Anlage und der darunter befindliche Wasserbehälter sind in die Jahre gekommen und werden einer Wohnanlage weichen.

zungen nach den Bauarbeiten wiederherstellen und einen Standort für die Glas- und Altkleidercontainer neben der Tiefgaragenzufahrt errichten. Ferner musste eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein geotechnischer Bericht vorgelegt werden.

Vereinbarkeit mit Umgebungsbebauung für die Öffentlichkeit zentral

Voraussetzung für einen Satzungsbeschluss ist die Abwägung öffentlicher und privater Belange. Nach Anhörung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand im vergangenen Jahr die Beteiligung der Öffentlichkeit, unter anderem durch eine Informationsveranstaltung, statt. Die Stellungnahmen bildeten die Grundlage für die Abwägungsentscheidung. Die Diplom-Geografin Gabriele Krauß-Brockmann erarbeitete in Abstimmung mit dem Verbandsbauamt hierzu Abwägungstabellen. Von insgesamt 23 aufgeforderten Behör-

den gaben 14 eine Stellungnahme ab. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung war die Frage der städtebaulichen Vereinbarkeit mit der Umgebungsbebauung bestimmend. Neben kritischen Stellungnahmen gab es auch eine dem Vorhaben positiv gegenüberstehende Auffassung. Kritisch gesehen wurden unter anderem die Masse, Höhe und Dichte der Bebauung, die Zielsetzung sozialer Wohnungsbau, das Fehlen alternativer Bebauungskonzepte, der Eingriff in Freiluftschneisen, der Umgang mit Freiflächen, die geologischen Gegebenheiten, die Lage der Tiefgaragenzufahrt, die angespannte Parksituation, das Verkehrsaufkommen, der Standort des Altglas-Containers sowie die Kreuzungssituation an der Marquardt-, Hindenburg- und Moltkestraße. Bedenken zum Erscheinungsbild begegnete die Vorhabenträgerin, indem sie die Fassadengliederung über-

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

arbeiten ließ. Die Gebäudefassade in der Sichtachse zur Marquardtstraße soll nun durch sich nach zwei Seiten hin öffnenden Loggien aufgelockert und die Fassade in Blickrichtung zur Hindenburgstraße durch einen klaren Absatz des Fassadenvorsprungs stärker gegliedert werden.

Abwägung öffentlicher und privater Belange

Nach einer mehrjährigen Entwicklungsdauer habe die Kreisbau als Investor das Projekt mehrfach überarbeitet und sei auf Forderungen und Wünsche, wie zum Beispiel die Anzahl der Tiefgaragenplätze oder die Fassadenausrichtung, eingegangen, so Bürgermeister Frank Buß. Das Projekt entspräche dem "Masterplan Wohnen". Mit der Abwägung der Belange und dem Satzungsbeschluss befinde man sich "auf der Zielgeraden", sagte Krauß-Brockmann. Auf Anraten des Landratsamts seien in Bezug auf den Naturschutz heimische Gehölze zu pflanzen und auf insektenfreundliche Beleuchtung zu achten. Gegen eine zu dichte, hohe und massive Bebauung spräche der Beschluss, dass eine Innen- vor einer Außenentwicklung erwünscht sei. Dem Einwand, der Anteil an sozialem Wohnungsbau sei zu gering, entgegnete sie, dass mehr genossenschaftliche Wohneinheiten geschaffen werden als bisher im Bestand sind. Und gegen Sattel- oder Walmdächer wie sie in der Umgebung vorkommen, spräche, möglichst viel Wohnraum zu schaffen. In Bezug auf Frischluftschneisen stelle eine Bebauung immer eine Verschlechterung dar, doch es gäbe genügend Freiflächen zwischen den Gebäuden. Die Tiefgaragenzufahrt über die Hindenburgstraße sei aus topografischen Gründen nicht möglich, die unzureichende Parkplatzsituation über ein Parkraummanagement regelbar und im Kreuzungsbereich gäbe es seither auch keine Häufung von Unfällen. Für den Glascontainer seien Flächen ausgewiesen und die Fassaden habe man abgeändert, damit sie kleinteiliger und gegliederter erscheinen.

Im Sinne des "Masterplans Wohnen"

Ralf Krasselt (CDU) merkte an, dass bei der Bebauung der Verkehrsfluss auf der Hindenburgstraße nicht behindert werden dürfe, eine Straßenseite befahrbar bleiben und die Öffentlichkeit zeitnah informiert werden müsse. Beim Beschluss des "Masterplans Wohnen" sei dieses Areal bedacht worden. Der Flächenverbrauch und die Anzahl versiegelter Flächen sei gering und wegen der Innenstadtnähe könne Verkehr minimiert werden. Für die Anwohner verändere sich jedoch ihr liebgewonnenes Umfeld. Die Otto-Wurster-Anlage weiche einer Infrastrukturanlage. Doch es gebe auch schon Risse im Wasserbehälter und irgendwann müsse die Stadt das Areal angehen. Durch Flachdächer entstehe mehr Wohnraum, der Baukörper sei nun gegliederter und es gebe mehr Tiefgaragenplätze. Krasselt mahnte, dass das Parken in diesem Gebiet problematischer werde. Daher müsse die Stadt ein Parkraummanagement angehen.

Nach Dr. Joachim Hahn (SPD) hat der Wasserbehälter seinen Sinn verloren und die Kreisbau ein Nachbargebäude in die Nachbebauung mit einbezogen, gleichwohl sich die SPD für dieses Gebiet gerne einen städtebaulichen Wettbewerb mit offenen Ausschreibungen gewünscht hätte. Mit den Flachdächern habe sich die SPD "erst schwergetan", doch begrünte Dächer könnten auch der Wasserretention dienen. Den Abwägungsvorschlägen könne seine Fraktion zustimmen und sie nehme an, dass es "keine einschneidenden Verschlechterungen für die Anwohner" gebe, so Hahn.

Eine Abwägung sei nicht angenehm und Nachverdichtung bedeute für Anlieger immer eine Belastung, meinte Peter Blitz, der für die OGL zustimmte. Er merkte an, dass eine einst funktionale Dachform irgendwann aber auch einmal veränderbar sein müsse.

Harald Schmidt (ULP) bedauerte, dass ein Wohnhaus, in dem sechs Familien "zu vernünftigen Mietpreisen" wohnen, für das Projekt abgerissen werde. Die geplanten Maisonette-Wohnungen seien nicht behindertengerecht und Flachdächer würden sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügen. Schmidt kritisierte ferner, dass bei 33 Wohneinheiten nur drei Sozialwohnungen entstehen.

Für Dr. Klaus Hink (fraktionslos) wird mit dem Beschluss das Baurecht privatisiert. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan privatisiere die Kosten für den Bauträger. Die Öffentlichkeitsbeteiligung, die qualitätsvolle Anregungen erbrachte, hält Hink für "nur formal". Und eine Verantwortung bezüglich der Umgebungsgestaltung, so seine Meinung, sehe anders aus.

Letztlich stimmte eine große Mehrheit des Gemeinderats dem Durchführungsvertrag zu und beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung.

Stadt schafft Stelle für Klimaschutzmanagement

Die OGL-Fraktion beantragte, im städtischen Haushalt notwendige Finanzmittel für die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement einzustellen. Die Aufwendungen von jährlich rund 80 000 Euro werden durch den Bund gefördert. Die große Mehrheit des Gemeinderats stimmte dem zu. Die Stelle soll als Stabstelle eingerichtet werden.

Nach Einschätzung der Klimaschutzund Energieagentur (KEA) besteht für Plochingen die Möglichkeit der Förderung einer Klimaschutzmanagementstelle, wodurch die Personalkosten für drei Jahre zu 65 Prozent sowie für weitere zwei Jahre zu 50 Prozent bezuschusst werden.

Nach Peter Blitz (OGL) haben bereits ein Viertel der Gemeinden im Land eine Ansprechperson fürs Klimamanagement. Mehr als ein Drittel der Städte und Gemeinden sowie fast alle Landkreise haben sich inzwischen freiwillig verpflichtet, bis 2040 klimaneutral zu sein – zumindest bei kommunalen Einrichtungen. Hintergrund ist der Klimapakt zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden. Eine Kommune gilt als weitgehend klimaneutral, wenn sie den CO2-Ausstoß bis 2040 um 90 Prozent reduziert. Kommunale Einrichtungen machen zwar nur zwei bis drei Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen aus, haben aber eine Vorbildfunktion. Nach der Stadtverwaltung sollen im Rahmen der Initialberatung durch die KEA das Aufgabenprofil und die Stellenbeschreibung erstellt werden.

Klimaneutralität bis 2040 "können wir leicht beschließen, es ist aber vorher notwendig, entsprechende Schritte einzuleiten", meinte Reiner Nußbaum (CDU). Er forderte, endlich einen Klimaschutzmanager einzustellen. Nach Thomas Fischle wolle die SPD Klimaneutralität bereits 2035 erreichen. Für Harald Schmidt (ULP) muss dagegen erst ein klares Aufgabenziel definiert und die Finanzierung der Projekte gesichert sein. Es gehe nur um zwei bis drei Prozent der Emissionen, so der fraktionslose Dr. Klaus Hink. Die Stelle sei nur eine "symbolische Sache", ein "politisches Zugeständnis".

Nach Bürgermeister Frank Buß geht es um die "schrittweise Erarbeitung der Thematik". Dann könne man sich über Aufgabenschwerpunkte unterhalten. Bei den städtischen Gebäuden sei Plochingen schon gut aufgestellt. Zusätzliche Impulse müssten gesetzt werden.



Von der Liebe zu Mensch und Landschaft

Der Plochinger Künstler Volker Sammet wurde 80 Jahre alt

Sehr viel Menschlichkeit, Humor und ein Gespür für das Geheimnisvolle, Skurrile attestierten Weggefährten dem passionierten Pfeifenraucher, der die Einfachheit und Ursprünglichkeit liebte. Volker Sammet, der bedeutende Plochinger Künstler, den der Süden Frankreichs immer wieder magisch anzog, wurde am 17. August 80 Jahre alt. Mit Bleistift und Radiernadel, aber auch mit Pinsel und Ölfarbe hielt er dramatische Landschaftszüge, Dorfbewohner, Boule-Spieler und Bistro-Szenen, teilweise mit heiter-ironischem Blick, auf unverkennbare Weise fest. Seit vier Jahrzehnten lebt der "Malerradierer", wie der Kunstexperte Friedhelm Röttger den Freund bezeichnet, mit seiner Ehefrau in Plochingen.

Inzwischen ist es ruhig geworden um das Ehepaar, das ein sehr zurückgezogenes Leben führt. Ein schwerer Schlaganfall im Jahr 2006 zwang den hünenhaften Künstler mit dem vollen Haar und dem Schnauzer in den Rollstuhl und beendete abrupt sein künstlerisches Schaffen.

Ein produktives Leben – Vorliebe für Kauziges, Unangepasstes, Pittoreskes Der Blick zurück auf ein produktives Leben bringt Beachtliches hervor. 2012 konnte die Stadt Plochingen das gesamte Oeuvre des Künstlers übernehmen: an die 100 Ölbilder, 1500 grafische Blätter, 400 Zeichnungen und Aquarelle sowie zehn Mappen mit Radierungen und verschiedenes Künstlerequipment. Mit Unterstützung von Friedhelm Röttger hat Marlies Sammet alles erfasst. Ihr war es wichtig, das respektable Lebenswerk ihres Mannes zu erhalten. Und dafür sorgt nun, äußerst umsichtig, die Kulturamtsleiterin Susanne Martin. In bereits drei Ausstellungen wurden seit 2012 in der Galerie der Stadt Plochingen Sammtes Werke präsentiert, seit 2019 sind 60 Arbeiten in einer Dauerausstellung im Rathaus zu sehen.

1979 zog Volker Sammet mit seiner Frau nach Plochingen, ins selbstrenovierte Haus in der Hermannstraße. Seine Liebe galt Südfrankreich. Das Licht, die Landschaft, die Formen der uralten Kulturlandschaft faszinierten ihn. Anfang der 1990-er Jahre hielt er sich drei Monate in der Olivenhaingegend um Nyons auf. Zahlreiche Grafiken, Aquarelle und Ölbilder entstanden.

"Er hat sich gefunden in dieser bizarren Landschaft", so Röttger. Er liebte die Bewohner, die Berge und Tä-



Sammet-Ausstellung in der Galerie der Stadt Plochingen im Jahr 2015.

ler seines Arkadien, das für ihn in der Haute Provence lag und die er in kraftvollem, kühnen Linienspiel festhielt. Der Duft der Kräuter war ebenso wichtig, wie der Rotwein eines bestimmten Winzers, der sich weigerte, in die Kooperative einzutreten und dessen Wein schon deshalb besser schmeckte. Sammet hatte nicht nur ein herausforderndes Faible für das Kauzige, Unangepasste, Pittoreske. Er war in seinem Anspruch selbst ein kompromissloser Künstler, der sich durch seine konsequente Haltung weitgehend dem Kunstbetrieb verweigerte. Er beherrschte die Radiertechnik wie kaum ein Zweiter und arbeitete mit vielen, namhaften Künstlern zusammen, die seine akribische Arbeit schätzten.

Von Stuttgart nach Frankreich und seit vier Jahrzehnten in Plochingen

Nach mehr als 30 Jahren musste das Plochinger Domizil aufgelöst werden. Tonnenschwere Kupferdruck- und Lithografie-Pressen fanden Verwendung von Berlin bis nach Österreich. Heute lebt das Ehepaar zurückgezogen in einer Wohnung im Bruckenwasen. "Hier geht es uns gut", meint seine Frau und freut sich mit ihrem Mann über den Park mit den Lavendelstauden - dem Duft der Provence.

Volker Sammet wurde 1941 in Stuttgart geboren, von 1960 bis 1969 studierte er an der Stuttgarter Kunstakademie bei Professor Gunter Böhmer Grafik, Illustration und Malerei. 1964 hatte er seinen ständigen Wohnsitz in Paris und siedelte 1966 nach Südfrankreich, wo er seine alltäglichen Eindrücke in mitreißender Malerei und heiter-ironischen Radierungen festhielt.



Das Selbstporträt des Künstlers ist eine der letzten Arbeiten Volker Sammets.

Foto: Petra Bail

1969 richtete sich Sammet eine Radierwerkstatt mit selbstgebauten Kupferdruckpressen in Stuttgart ein. In den 1970-er Jahren arbeitete er mit Rolf Nesch in Norwegen und mit Horst Janssen in Hamburg zusammen. Eine Zwischenstation in Fellbach folgte. 1979 zog er mit Atelier und Druckwerkstatt in die Hermannstraße nach Plochingen. Zwischen 1993 und 2002 hielt sich Sammet immer wieder längere Zeit in der Haute Provence auf. Zahlreiche Ölbilder, Zeichnungen und Radierungen entstanden. Seit Mai 2011 lebt Volker Sammet, unterstützt von seiner Frau Marlies, in einer behindertengerechten Wohnung in Plochingen im Bruckenwasen.



Seit Montag gilt im Land eine neue Corona-Verordnung

Die Verordnung regelt inzidenzunabhängig, aber mittels der 3G-Regel, den Zutritt zu Lebensbereichen

Bund und Länder haben sich in der vergangenen Woche darauf verständigt, die Corona-Beschränkungen der aktuellen Situation anzupassen. Baden-Württemberg setzte die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz um und erließ mit Wirkung zum 16. August eine neue Corona-Verordnung, welche die Regelungen inzidenzunabhängig gestaltet und vor allem für vollständig geimpfte und genesene Personen die allermeisten Einschränkungen aufhebt. In Baden-Württemberg entfallen die bisherigen vier Inzidenzstufen. Stattdessen wird die sogenannte 3G-Regel ausgeweitet. Das bedeutet, dass bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens nur noch Menschen offen stehen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss einen negativen Test vorweisen.

Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln bleiben erhalten

Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Maskenpflicht. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit.

Auch die Abstands- und Hygieneregelungen bleiben bestehen.

Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.

Testpflicht für Ungeimpfte

Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss künftig in vielen Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen.

In bestimmten Bereichen ist auch ein negativer PCR-Test erforderlich – dieser darf höchstens 48 Stunden alt sein.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier durch ein entsprechendes Ausweisdokument, etwa durch den Kinder- oder Schülerausweis. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Die Testpflicht für ungeimpfte Personen gilt unter anderem beim Besuch in Krankenhäusern und Pflege-

einrichtungen, in Galerien, Museen, Gedenkstätten sowie Archiven und Bibliotheken (nicht jedoch lediglich für die Abholung oder Rückgabe von Medien), für gastronomische Angebote und Veranstaltungen in Innenbereichen, für externe Gäste in Betriebskantinen, Mensen und Cafeterien an Hochschulen, in Innenräumen von Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettstuben und Casinos.

Generell müssen sich Ungeimpfte bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5000 Besucherinnen und Besuchern oder wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, zuvor testen lassen. Das gilt für Konzerte, Theater- oder Opernaufführungen, Stadtführungen, Betriebs- und Vereinsfeiern, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste sowie Sportveranstaltungen. Ebenso für Messen, Ausstellungen und Kongresse.

Die Testpflicht Ungeimpfter gilt auch beim Sport im Innenbereich, etwa in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen, in Saunen, Solarien oder Dampfbädern.

Auch für touristische Fahrtangebote, wie Fluss- und Seeschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie für touristische Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehre gilt die Testpflicht. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen in Freizeitparks und anderen Freizeiteinrichtungen wie zoologischen und botanischen Gärten sowie Hochseilgärten, Indoor-Spielplätzen und Minigolf-Anlagen ist für ungeimpfte Menschen nur mit negativem Test erlaubt.

Ebenso das Wahrnehmen von Angeboten der Erwachsenenbildung wie die Teilnahme an Volkshochschulkursen in geschlossenen Räumen. Dasselbe gilt für Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen.

In Beherbergungsbetrieben, wie Hotels aller Art, Gasthäusern, Pensionen, Ferienwohnungen, in Ferienhäusern, Ferienparks, in Sharing-Unterkünften wie etwa airbnb-Angeboten, (Dauer-) Campingplätzen und kostenpflichtigen Wohnmobil-Stellplätzen, ist ein Test bei Anreise und dann alle drei Tage während des Aufenthalts erforderlich. In Clubs und Diskotheken müssen nicht geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher einen negativen PCR-Test vorweisen. Ein negativer Test für Ungeimpfte ist auch für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen erforderlich.

Die Testpflicht gilt nicht für Freizeitund Amateursport in Sportstätten im Freien, Badeseen mit kontrolliertem Zugang und Freibädern sowie für Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- oder Profisport.

Ausgenommen von der Testpflicht sind auch religiöse Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen oder Aktivitäten in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Geimpftennachweis, einen Genesenennachweis oder ein negativen Corona Antigen-Schnelltest vorweisen. Veranstalterinnen und Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Kostenlose Tests nur noch bis zum 11. Oktober

Bis Montag, dem 11. Oktober, können die Tests weiter wie bisher stattfinden, beispielsweise in einer Corona-Teststation, am Arbeitsplatz oder in sonstigen Einrichtungen.

Ab dem 11. Oktober werden entsprechend des Beschlusses von Bund und Ländern die Antigen-Schnelltests für Menschen, die sich nicht impfen lassen möchten, kostenpflichtig.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre.

Kostenlose Tests soll es weiterhin für Personen geben, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt.

Für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen gibt es zudem weiter ein engmaschiges kostenloses Testangebot in den Schulen.

Lockerungen bei Kontaktbeschränkungen und privaten Feiern

Die Kontaktbeschränkungen und Regelungen für private Feiern werden aufgehoben.

Bei Veranstaltungen: Hygienekonzept und Kontaktdatenerfassung

Veranstalterinnen und Veranstalter sind generell verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erfassen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besucherinnen und Besucher muss die Veranstalterin beziehungsweise der Veranstalter dem örtlichen Gesundheitsamt im Voraus das Hygienekonzept vorlegen.





VERANSTALTUNGEN











Impfen in den Sommerferien



www.dranbleiben-bw.de #dranbleibenBW





Offene Stadtführung "Plochingen gestern und heute"

War Plochingen bis ins 19. Jahrhundert ein vom Weinbau geprägter Ort, so hat sich das Stadtbild im Zuge der Industrialisierung und dem Anschluss an die Eisenbahn gewandelt. Auf dem historischen Marktplatz wird der Wandel Plochingens in der Geschichte erlebbar. Hundertwassers "Wohnen unterm Regenturm" und Ungerers "les toilettes" lernen Sie bei dieser Führung auch kennen.

Termin: Freitag, 20.08., 16 Uhr

Kosten: 5,- € pro Person (Kinder-

& Familienpreise auf Anfrage) ca. 1 Stunde

Dauer: Treffpunkt: PlochingenInfo,

Marktstraße 36

Wir bitten um Anmeldung! Bei nicht Erreichen der Mindestteilnehmerzahl kann die Führung abgesagt werden. Teilnahme nur nach bestätigter Voranmeldung mit Kontakdatenaufnahme. Einhaltung der allgem. AHA-Regeln zu Beginn und während der Führung. Weitere Informationen unter: www.plochingen.de/Offene+Fuehrungen



Anmeldung über: PlochingenInfo Marktstraße 36 73207 Plochingen tourismus@plochingen.de Tel. 07153 / 7005-250

Sonstige öffentliche Mitteilungen

Erste Informationen zur Bundestagswahl 2021

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) informiert Sie bereits jetzt unter www. bundestagswahl-bw.de über alles Wissenswerte zur Bundestagswahl am 26. September 2021.

Übersichtlich aufgebaut finden sich dort Informationen zum Wahlrecht und Wahlsystem, zu den Parteien und den Kandidatinnen und Kandidaten. Wer tritt wo an? Eine interaktive "Wahlkarte" ermöglicht die Suche nach Bewerberinnen und Bewerbern - sortiert nach Parteien oder nach den 38 Wahlkreisen des Landes. Und auch die Landeslisten von Parteien sind hier zu finden. Das Portal enthält zudem die Wahlprogramme von Parteien in zusammengefasster Form. Die Rubrik "Wahlthemen" lässt eine

Vertiefung in sieben bundespolitische Themen zu, die auch im Wahlkampf eine zentrale Rolle spielen. Dem Bundestag und seinen Aufgaben ist ein eigener Abschnitt gewidmet.

Die Online-Seiten geben Antworten auf häufig gestellte Fragen und laden zum Stöbern im "Wahlarchiv" ein: mit Zahlen und Analysen zu den Bundestagswahlen von 2017 und 2013. Kurze Erklärfilme, Podcast-Folgen oder YouTube-Mitschnitte von Veranstaltungen ergänzen das Portal.

Bundestagswahl

dal



Logo: LpB BW

Schließlich ist das breite Angebot der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) zur Wahl am 26. September 2021 dargestellt, darunter Publikationen, zahlreiche Aktivitäten für Schülerinnen und Schüler oder Angebote für Menschen mit Behinderung.



Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für			
Γ,	K die Gemeinde	X die Wahlbezirke der Gemeinde	

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Schulstr. 7, Raum E01, Zentrale, barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wähler verzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Plochingen im Rathaus I, Schulstr. 7, Raum E01, Zentrale Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 261, Esslingen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder

Plochingen

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.